Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister betonte die Wichtigkeit der Thematik. Besonders hervorzuheben sei dabei die Leistung der Ehrenamtlichen. Zu besprechen sei nun, ob eine Verordnung nach Ordnungsrecht oder nach dem Tierschutzgesetz möglich sei. Des Weiteren sei zu klären, ob der Kreis oder die Kommunen zuständig seien. Darüber hinaus sei zu erörtern, wie eine Verordnung gehandhabt werden könne.
Hiernach erteilte Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister Ltd. KVetD Dr. von den Driesch das Wort.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch verwies in seiner Präsentation (**Anlage 1**) auf den Auftrag des Umweltausschusses in seiner Sitzung am 26.01.2016, dass die Verwaltung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie auch mit den Tierschutzvereinen zum Thema Katzenkastrationsverordnung Gespräche führen und anschließend darüber berichten solle. Dieses Thema sei Tagesordnungspunkt auf der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 18.02.2016 gewesen. Dort habe er die Sachlage ausführlich dargelegt, insbesondere die Situation der Katzenschutzinitiativen, die mit großem persönlichen Engagement und privaten Mitteln die Katzenkastrationen durchführten. Zu diesem Zeitpunkt sei die Flüchtlingskrise akut gewesen, weswegen von Seiten der Kommunen Bedenken geäußert worden seien, dass nach Erlass einer Katzenkastrationsverordnung für deren Umsetzung Personal gebunden werde, welches an anderer Stelle dringender gebraucht werde. Im Übrigen sei auf die Ordnungsamtsleiter-Besprechung verwiesen worden, da die Ordnungsämter mit der Thematik befasst seien. Die Besprechung habe aufgrund der Flüchtlingskrise erst am 28.09.2016 stattgefunden. Dort sei die Thematik kontrovers diskutiert worden. Im Resultat sei festgehalten worden, dass jede einzelne Kommune darüber entscheiden solle, ob sie eine Katzenkastrationsverordnung für sinnvoll halte oder nicht. Aus der Diskussion sei zu entnehmen gewesen, dass die allgemeine Bereitschaft, eine Katzenkastrationsverordnung zu erlassen, verhältnismäßig gering ausfalle. Es sei festzustellen, dass außer der Gemeinde Swisttal bislang keine Stadt oder Gemeinde eine Katzenkastrationsverordnung erlassen habe.
Zu den Maßnahmen zur Eruierung der Katzenpopulation im Rhein-Sieg-Kreis erläuterte Ltd. KVetD Dr. von den Driesch, dass Bund und Land den Begriff Katzenüberpopulation nicht näher definiert hätten, weswegen er den Begriff ungern verwenden wolle. Er habe die praktizierenden Tierärzte per E-Mail angeschrieben und um ihre Einschätzung der Situation gebeten. Die Resonanz darauf sei jedoch relativ gering ausgefallen. Insbesondere diejenigen, die für die Katzenschutzinitiativen Kastrationen durchführten, hätten sich gemeldet.
Es habe zwar die Idee gegeben, unter Federführung durch den Vorstand des Tierheims Troisdorf ein Katzenkataster mit der geschätzten Anzahl an Katzen in den Städten und Gemeinden zu erstellen, dieses sei aber nicht zustande gekommen. Kurz vor der Ordnungsamtsleiter-Besprechung habe ihm Frau Kirchner (Sprecherin der Katzenschutzvereine) eine Liste zukommen lassen mit der Anzahl der Katzen, die an verschiedenen Futterstellen im Rhein-Sieg-Kreis gefüttert würden. Bei diesen Katzen handele es sich um überwiegend bereits kastrierte Katzen, die tagtäglich von den Katzenschutzinitiativen versorgt würden. Aktuelle Zahlen seien nun von Frau Kirchner Anfang 2017 in einer Tabelle zusammengestellt worden. Hieraus könne man ersehen, dass ein erheblicher Teil der eingefangenen Katzen nicht kastriert und auch krank gewesen seien. Diese Tiere seien nicht nur kastriert, sondern auch mit Mitteln der Katzenschutzinitiativen tierärztlich behandelt worden.
Anhand der Tabelle, welche er in leicht veränderter Form auch den Ordnungsamtsleitern vorgestellt habe, könne man ersehen, dass überwiegend in den ländlichen Gebieten viele Katzen an den Futterstellen versorgt würden. Insgesamt seien regelmäßig fast 1300 Katzen versorgt worden. Hinzu kämen immer wieder freilebende Katzen, die unkastriert und / oder krank seien und wieder eingefangen werden müssten.
Aus veterinärrechtlicher Sicht sei Katzenkastration praktizierter Tierschutz, da Katzenelend vermindert und Infektionsrisiken reduziert würden. Letztendlich werde dadurch auch die Artenvielfalt von Vögeln und Kleinsäugern geschützt. Daher sei die Durchführung von Katzenkastrationen eine sinnvolle Angelegenheit. Demgegenüber stünde die eher geringe

Bereitschaft der Städte und Gemeinden, eine Kastrationspflicht in eigener Verantwortung durchzuführen. Für die Kreisverwaltung gebe es mehrere Handlungsmöglichkeiten. Bislang habe man lediglich regelmäßig über Pressemitteilungen darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Kreisverwaltung eine Katzenkastration sinnvoll sei. Eine weitere Option sei eine kreisweite Verordnung nach dem Ordnungsbehördengesetz. Diese sei zur allgemeinen Gefahrenabwehr möglich, wenn es gemeindeübergreifende wesentliche Anhaltspunkte gebe, solch eine Verordnung durchzusetzen. Der Nachteil hierbei sei, dass eine solche Verordnung über die Köpfe der Städte und Gemeinden hinweg erlassen würde, obwohl die Zuständigkeit für die Umsetzung bei den Kommunen liege. Eine dritte Variante sei eine Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes. Diese könne nur für bestimmte Brennpunkte, die er von den Tierschutzinitiativen mitgeteilt bekomme, mit besonders vielen kranken bzw. unkastrierten Katzen erlassen werden. Des Weiteren käme eine kreisweite Verordnung nur für Freigängerkatzen in Betracht. Davon wären diejenigen Bürger betroffen, die ihre Katzen frei laufen lassen. Ebenso möglich wäre eine kreisweite Verordnung für alle Katzen, also sowohl für Freigänger- als auch für freilebende Katzen. Da diese Variante in ihrer Umsetzung sehr personalintensiv sei, müssten Personen oder Vereine beauftragt werden, freilebende Katzen einzufangen und auf Kosten des Kreises kastrieren zu lassen. Die Kosten hierfür würden sich auf schätzungsweise 70 bis 90 T€ belaufen, abgesehen von dem erheblichen personellen Aufwand. Letztendlich sei es eine politische Entscheidung, wie verfahren werden solle.

Abg. Sicher erkundigte sich, ob es aus Sicht des Veterinäramtes sinnvoll sei, Futterstellen zu unterstützen oder ob diese möglicherweise nur das Katzenelend verlängerten.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch erwiderte, dass er die Futterstellen für sinnvoll halte, sofern diese von den Katzenschutzinitiativen betreut würden. Dadurch würden eine regelmäßige Versorgung und eine zunehmende Zahl an kastrierten Katzen gewährleistet.

Auf die Nachfrage der Abg. Gauß nach der bezifferten Kostenhöhe erläuterte Ltd. KVetD Dr. von den Driesch, dass Katzenkastrationen ca. 90 bis 130 € kosteten. Einzuplanen sei aber auch, dass die Katzen gechipt, registriert und ggf. behandelt werden müssten. Auch müsse berücksichtigt werden, dass die Anzahl der eingefangenen Katzen ggf. steige, wenn die Kostenübernahme durch den Kreis sichergestellt sei. Ausgehend von momentan durchschnittlich 660 Katzen pro Jahr müsse man mit Kosten in Höhe von 70 bis 90 T€ rechnen. Diese Mittel habe er momentan in seinem Haushalt nicht zur Verfügung. Derzeit existiere eine Haushaltsstelle für ehrenamtlichen Tierschutz in Höhe von 5 T€. Darüber hinaus stelle das Land NRW jährlich 200 T€ für Katzenkastrationen landesweit zur Verfügung. Dieser Topf sei aber spätestens Mitte des Jahres ausgeschöpft.

SkB Nöthen schlug vor, zunächst die ehrenamtlichen Katzenschutzinitiativen finanziell mit den vorhandenen Mitteln oder etwas mehr, z. B. 10 bis 15 T€ zu unterstützen, da diese bereits über eine funktionierende Infrastruktur verfügten.

Abg. Schenkelberg wies darauf hin, dass im Falle des Erlasses einer Verordnung nach dem Tierschutzgesetz deren Durchsetzung kontrolliert und etwaige Verstöße geahndet werden müssten. Auch andere Verwaltungsfragen seien abzuwickeln. Die Frage sei, was der Kreis selbst für den Vollzug einer Verordnung an Unterstützung bräuchte.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch erwiderte, dass dies davon abhänge, für welche Variante man sich entscheide. Bundesweit gebe es bereits 300 bis 400 Verordnungen nach dem Ordnungsbehördengesetz. Seiner Kenntnis nach habe das Ordnungsamt der Gemeinde Swisttal, die eine Verordnung nach Ordnungsbehördengesetz erlassen habe, hierdurch keinen weiteren Aufwand gehabt. Die Höhe eines zusätzlichen Aufwandes hänge im Wesentlichen

auch davon ab, wie gut man mit den Katzenschutzinitiativen zusammenarbeite. Derzeit sei durch sein Amt personell bedingt keine zusätzliche Arbeit leistbar.

Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister wies darauf hin, dass die Katzenschutzinitiativen nicht auf mehr Personal in der Verwaltung drängten, sondern eher eine offizielle Mandatierung anstrebten.

Abg. Dr. Kuhlmann betonte, dass eine Kastration und Registrierung der Katzen sinnvoll sei. Allerdings sei zu klären, wie die dadurch entstehenden Kosten finanziert würden. In diesem Zusammenhang sei die Frage zu stellen, ob die Einführung einer Katzensteuer seitens des Kreises oder der Kommunen juristisch möglich sei.

SkB Schön erkundigte sich, auf wie viele Kastrationen die Katzenschutzinitiativen verzichten müssten, weil nicht genug Geld vorhanden sei.

Zum Thema Katzensteuer führte Ltd. KVetD Dr. von den Driesch aus, dass er keine Kenntnis darüber habe, dass bundesweit irgendein Kreis oder irgendeine Stadt eine Katzensteuer eingeführt habe. Hierfür sei er auch nicht der richtige Ansprechpartner. Zu einer finanziellen Unterstützung der Katzenschutzinitiativen führte er aus, dass die 5.000 Euro, die er aus seinem Haushalt zur Verfügung stellen könne, lediglich eine Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit darstellten. Die Tierschutzvereine finanzierten sich zum einen aus eigenem Engagement, zum anderen auch aus Spendengeldern.

Abg. Gauß stellte fest, dass offensichtlich übereinstimmend ein Interesse daran bestünde, einen unkontrollierten freien Auslauf von fortpflanzungsfähigen Katzen einzudämmen. Ohne geeignete Gegenmaßnahmen drohten sonst ein exponentielles Wachstum der Population einerseits sowie ein ständig zunehmendes Infektionsrisiko andererseits. Fraglich sei, inwieweit streunende kranke Katzen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hätten.

Ltd KVetD Dr. von den Driesch bestätigte ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Katzen untereinander. Für Menschen bestünde überwiegend ein hygienisches Problem, da Katzen sich für ihre Bedürfnisse weichen Untergrund suchten, wie z. B. Sandkästen auf Spielplätzen. Auch könnten sich Menschen über Katzen mit der Toxoplasmose infizieren.

Abg. Dr. Bieber bat darum, für spätere Entscheidungsschritte die Vor- und Nachteile jeder Handlungsoption mit einer Einschätzung hinsichtlich des finanziellen und personellen Aufwandes darzulegen nebst den zusammengetragenen Fakten, damit auf sicherer Grundlage entschieden werden könne.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch erklärte, dass seiner Ansicht nach am ehesten eine kreisweite Verordnung Sinn mache. Die Option einer Verordnung nach dem Ordnungsbehördengesetz falle für ihn aus. Somit bliebe die Option einer kreisweiten Verordnung für Freigängerkatzen, die den Tierhalter betreffe. Vom finanziellen Aufwand her wäre diese Option kein großes Problem, da für die Kosten der Tierhalter aufkommen müsse. Hinsichtlich des personellen Aufwandes im Hinblick auf die Durchsetzung wäre diese Variante eher umsetzbar als eine kreisweite Verordnung für alle Katzen, also auch die freilebenden. Wenn alle Katzen betroffen seien, müsse hinsichtlich der Umsetzung mit wesentlich höheren Kosten und einem erheblichen zusätzlichen Personaleinsatz gerechnet werden.

Abg. Dr. Kuhlmann unterstützte die Bitte des Abg. Dr. Bieber und bat zusätzlich darum, die Möglichkeiten und Grenzen einer Katzensteuer auf kommunaler Ebene darzulegen.

SkB Nöthen wies darauf hin, dass es erforderlich sei, die Katzenschutzinitiativen zu legitimieren, für den Kreis oder die Gemeinde tätig sein zu können.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch erklärte, dass im Falle einer kreisweiten Verordnung für alle Katzen die Katzenschutzvereine beauftragt würden, freilebende Katzen einzufangen und im Auftrag des Kreises zu kastrieren.

Abg. Schenkelberg betonte, dass es wichtig sei, das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten. Was die Kommunen vor Ort tun könnten, sollten sie auch machen. Im Falle einer kreisweiten Verordnung sei die Gemeinde Swisttal vom Geltungsbereich der Verordnung wohl auszuschließen. Für die übrigen Kommunen gelte es ein Einvernehmen herzustellen, damit der Kreis mit deren Unterstützung ggf. tätig werden könne.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch erklärte, dass das Rechtsamt auf seine Nachfrage hin mitgeteilt habe, dass die solidere Rechtsgrundlage für eine Katzenkastrationsverordnung das Tierschutzgesetz sei. Die Zielsetzung sei, die Katzen vor Katzenelend und Infektionen zu schützen, daher greife hier das Tierschutzgesetz als lex specialis.

Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister fasste zusammen, dass als Erstes zu klären sei, ob der Kreis nun tätig werde oder nicht. Die zweite Frage sei, ob eine Verordnung nach Tierschutzgesetz oder Ordnungsbehördengesetz erlassen werde. Hierzu könnten Erkundigungen bei anderen Kommunen, die eine Katzenkastrations- oder Katzenschutzverordnung erlassen hätten, nach deren Erfahrungen eingeholt werden. Diese seien zum Beispiel die Stadt Bonn, die eine solche Verordnung erlassen habe. Die Stadt Osnabrück habe drei, vier Jahre für Kastrationen 10 T€ in ihren Haushalt eingestellt und könne nun erstmalig über eine Verringerung des Kostenansatzes nachdenken, da ihre Verordnung Erfolg gezeigt habe. Zu nennen wäre auch der Ennepe-Ruhr-Kreis, der allerdings keine Kommunen habe, die zusätzlich auch noch Leistungen erbrächten. Als dritter Schritt sei die Frage der Mandatierung der Katzenschutzinitiativen zu klären, damit diese Rechtssicherheit für ihre Tätigkeit hätten. Schließlich sei auch die Frage der Finanzierung zu erörtern. Zu diesen genannten Punkten bat er die Verwaltung, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine schriftliche Einschätzung vorzunehmen bzw. Fakten zusammenzutragen, damit der Ausschuss sich eine fundierte Meinung bilden könne.

Abg. Schenkelberg erklärte, dass die CDU-Kreistagsfraktion mit dem skizzierten Verfahren und dessen Eckpunkten einverstanden sei. Allerdings sei das Thema der Zustimmung der Kommunen einzubeziehen. Es sei eventuell sinnvoll, die Kommunen konkret zu fragen, ob sie es unterstützten, wenn der Kreis eine kreisweite Verordnung nach dem Tierschutzgesetz erlasse – auch wenn das vielleicht mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die Kreisumlage habe.

Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister bat die übrigen Fraktionen, zu seinem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Abg. Albrecht erklärte sich im Namen der SPD-Fraktion mit dem vorgeschlagenen Weg einverstanden. Bevor allerdings eine Entscheidung getroffen werden könne, müsste zunächst eine saubere Ist-Analyse erstellt und die Vor- und Nachteile der zur Debatte stehenden Optionen aufgezeigt werden.

SkB Schön sprach sich statt einer Verordnung für eine einfache und pragmatische Lösung aus, indem geprüft werde, ob den Katzenschutzvereinen mittelfristig etwas mehr Geld zur Verfügung gestellt werden könne, um die Zahl der Katzenkastrationen zu erhöhen.

Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister wies darauf hin, dass mehr Mittel nur dann zur Verfügung gestellt werden könnten, wenn man wisse, woher man diese bekomme.

Abg. Gauß bedankte sich im Namen der GRÜNE-Fraktion für die Leistung der ehrenamtlichen Vereine. Selbstverständlich sei es ein Anliegen, ihnen einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem sie ihre Arbeit sinnvoll und strukturiert weiterführen könnten.

SkB Smielick stellte fest, dass die FDP den Erlass einer Katzenkastrationsverordnung schon längst begrüßt hätte, wenn nicht der Städte- und Gemeindebund vor ca. 5 Jahren erhebliche Bedenken dagegen erhoben hätte. Falls der Städte- und Gemeindebund seine Meinung ändern würde und das, was der Ausschuss erarbeitet habe, unterstütze und publiziere, hätten die Kommunen möglicherweise eher den Mut, den richtigen Weg zu beschreiten.

Abg. Rothe erklärte, dass die AfD-Fraktion den Vorschlag des Stellv. Vorsitzenden Abg. Hoffmeister unterstütze. Allerdings unterstütze sie nicht eine Katzensteuer.

Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister fragte Ltd. KVetD Dr. von den Driesch, ob dieser eine konkrete Handlungsempfehlung aussprechen könne.

Dezernent Schwarz schlug vor, die erbetenen Informationen zur Niederschrift oder als Vorlage zur nächsten Sitzung zu liefern. Diese könnten dann in den Fraktionen besprochen werden.

Ltd. KVetD Dr. von den Driesch erklärte auf die Frage nach einer Handlungsempfehlung, dass eine Verordnung nach dem Ordnungsbehördengesetz für ihn ausscheide. Die Kommunen seien dazu nicht bereit. Da darüber hinaus das Tierschutzgesetz lex specialis sei, komme nur eine Verordnung nach dem Tierschutzgesetz in Betracht. Eine Verordnung nur für bestimmte Brennpunkte mache auch wenig Sinn, da es sich um ein kreisweites Problem handele. Am sinnvollsten sei aus seiner Sicht zunächst eine kreisweite Verordnung für Freigängerkatzen, um dann zu schauen, wie weit man damit komme. Der konsequenteste Schritt sei sicherlich eine Verordnung für alle, also auch für freilebende Katzen. Jedoch sei es auch der mit weitem Abstand aufwändigste Schritt, sowohl personell als auch finanziell.

Stellv. Vorsitzender Abg. Hoffmeister schloss den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis an die Verwaltung, dass diese die genannten fünf Punkte bis zur nächsten Ausschusssitzung schriftlich als Entscheidungsgrundlage vorbereiten solle.